

[KjG] Lkompakt]

Grundlagen & Regelwerke
auf einen Blick

- November 2021 -

Grundlagen & Ziele

Leitbild

Satzung

Beitragsordnung

Geschäftsordnung

Wahlordnung



KjG

Katholische
junge Gemeinde
Diözesanverband Münster

[KjG kompakt]

Unsere Grundlagen und Regelwerke auf einen Blick

Grundlagen & Ziele	2
Leitbild	3
Satzung	4
I KjG in der Pfarrgemeinde	4
a) Die Mitglieder	4
b) Die Pfarrgruppe	4
c) Die Mitgliederversammlung	5
d) Die Leitungsrunde	6
e) Die Pfarrleitung	7
II KjG in der Diözese	8
a) Der Diözesanverband	8
b) Die Diözesankonferenz	8
c) Der Diözesanausschuss	10
d) Die Diözesanleitung	11
e) Schlussbestimmungen	12
Beitragsordnung	12
Geschäftsordnung	14
Wahlordnung	18

Grundlagen & Ziele

KjG Bundesverband

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen (Mitglied der KjG kann jede/r werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht). Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht allein stehen.

Selbstständigkeit durch Verantwortung

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Mitbestimmung von Anfang an

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen

Interessenvertretung

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Gleiches Recht für alle

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Leitbild

KjG Diözesanverband Münster

Nach einem Beschluss der Diözesankonferenz 2008

Leitbild

In Übereinstimmung mit den Grundlagen und Zielen des KjG Bundesverbands beschreibt dieses Leitbild das Selbstverständnis und die Ziele der KjG im Diözesanverband Münster.

Wir sind ein katholischer Kinder- und Jugendverband

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene schließen sich in der Katholischen Jungen Gemeinde zusammen, um gemeinsam ihre Freizeit zu verbringen. Demokratische Strukturen sind uns wichtig. Deshalb wählen wir in der KjG unsere Leitungen selbst. Wir entscheiden über Inhalte, Aktionen und Arbeitsformen in unserem Verband.

Wir sind ein Verband in der Kirche

In der KjG verstehen wir uns als kirchlicher Verband in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Mit viel Engagement im Ehrenamt unterstützen und fördern wir eine lebendige, zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit in den Pfarrgemeinden.

Wir sind eine Gemeinschaft, die Spaß macht

In der KjG begegnen wir uns bei Veranstaltungen und in unterschiedlichen Gruppen. Wir gestalten mit viel Spaß zusammen unsere Freizeit und sind Mitglied einer großen Gemeinschaft.

Wir schaffen Erlebnisräume und bieten Lernfelder

Wir bieten in unseren Gruppen und Veranstaltungen Lernfelder für die Aneignung sozialer, kommunikativer und spiritueller Fähigkeiten. Dabei engagieren wir uns auch politisch. Durch kreative und fantasievolle Vorbereitung und Ausgestaltung von Aktivitäten werden unsere Mitglieder angeregt, sich auf neue Erfahrungen und Eindrücke einzulassen. Hierbei geben wir die Möglichkeit, eigene Begabungen zu entdecken und auszubilden. Wir nehmen unseren Lebensraum bewusst wahr und versuchen unsere Umwelt verantwortungsvoll mit zu gestalten. In Ferienfreizeiten, überregionalen Verbandstreffen, regelmäßigen Gruppenstunden, Projektteams und offenen Angeboten schaffen wir Räume für gemeinsames Erleben, Lernen und Handeln.

Wir wollen junge Menschen begleiten und Orientierung geben

Unsere Leiterinnen und Leiter begleiten die Kinder und Jugendlichen auf deren eigenem Lebensweg. Dabei lernen sie zunehmend Verantwortung für sich und ihre Gruppe zu übernehmen. Wir geben den Kindern und Jugendlichen Raum und Hilfestellungen bei der Suche nach ihrem Platz in der Kirche und ihrer eigenen Spiritualität.

Wir übernehmen Verantwortung für unsere Welt

Wir verstehen uns als Teil der gesamten Welt. Darum fühlen wir uns verbunden mit allen Menschen weltweit. Wir engagieren uns für die Bewahrung der Schöpfung. Wir arbeiten für mehr Gerechtigkeit, Frieden und Menschlichkeit.

Satzung

KjG Diözesanverband Münster

Stand: 04/2021

I KjG in der Pfarrgemeinde

a) Die Mitglieder

(1) Definition Mitgliedschaft

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) kann jeder junge Mensch werden, die*der den Grundlagen und Zielen des Verbandes zustimmt. Die*der Einzelne wird Mitglied der Pfarrgruppe, indem sie*er dies schriftlich erklärt, die Pfarrleitung diese Erklärung angenommen und an die KjG Diözesanstelle Münster weitergeleitet hat.

Das Mitglied verpflichtet sich den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Weiteres zur Mitgliedschaft regelt die von der Diözesankonferenz erlassene Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätzlich sind das Stimmrecht sowie das passive und aktive Wahlrecht in der KjG den Mitgliedern vorbehalten.

(2) Altersstufen

Die Mitglieder bis 13 Jahren bilden die Kinderstufe, die Mitglieder von 14 bis 17 Jahren die Jugendstufe. Mitglieder ab 18 Jahren bilden die Stufe Junge Erwachsene.

(3) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch persönliche Kündigung des Mitgliedes bzw. dessen gesetzlicher Vertretung, durch Ausschluss oder Tod. Die Kündigung muss der Diözesanstelle gegenüber schriftlich erklärt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls es diese nicht gibt, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

b) Die Pfarrgruppe

(4) Definition Pfarrgruppe

Die Pfarrgruppe führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer. Die Pfarrgruppe der KjG ist der Zusammenschluss der Mitglieder in einer Gemeinde oder Pfarrei. Ab mindestens zehn Mitgliedern und einer gewählten Pfarrleitung hat eine KjG-Pfarrgruppe die vollen Rechte.

Nach Zustimmung der Diözesanleitung ist sie Mitglied im KjG Diözesanverband Münster.

Die Pfarrgruppe bestimmt Leitung, Aufgaben, Gemeinschafts- und Arbeitsformen im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung.

(5) Vertretung im Diözesanverband

Die Vertretung der Pfarrgruppe im Diözesanverband erfolgt über die Diözesankonferenz.

(6) Zusammenschlüsse

Zur Vertretung gemeinsamer Interessen und zur Vernetzung können Pfarrgruppen einen Zusammenschluss bilden. Der Zusammenschluss wird von den Pfarrleitungen der betreffenden Pfarrgruppen beschlossen und der Diözesanleitung schriftlich gemeldet.

Sobald eine Pfarrgruppe dem Zusammenschluss widerspricht, löst sich dieser auf. Die Auflösung muss der Diözesanleitung gemeldet werden.

(7) Satzung einer Pfarrgruppe

Die Pfarrgruppe kann sich im Rahmen der Satzung des Verbandes eine eigene Pfarsatzung geben. Diese muss mindestens die Bestimmungen der Diözesansatzung erfüllen. Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

(8) Auflösung/Ausschluss einer Pfarrgruppe

Über den Ausschluss einer Pfarrgruppe entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Die Anhörung findet in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die betroffene Pfarrgruppe kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen, der über den Ausschluss verbindlich entscheidet.

Die Auflösung einer Pfarrgruppe kann nur auf einer Mitgliederversammlung stattfinden. Der Einladung zu dieser Versammlung muss eine ausführliche schriftliche Begründung der Auflösung beiliegen. Der Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Vermögen der aufgelösten KjG-Pfarrgruppe geht an den KjG Diözesanverband Münster, der dies ausschließlich für Zwecke der verbandlichen Jugendarbeit verwendet, sofern die Satzung der Pfarrgruppe oder der Auflösungsbeschluss nichts anderes festlegt.

(9) Organe einer Pfarrgruppe

Die Organe der Pfarrgruppe sind die Mitgliederversammlung, die Leitungsrunde und die Pfarrleitung.

c) Die Mitgliederversammlung

(10) Definition Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgruppe. Sie trifft im Rahmen der Satzung des Verbands und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgruppe.

(11) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - Anträge
 - Pfarsatzung
 - Jahresplanung
- Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts der Pfarrleitung

- Entlastung der Pfarrleitung
- Wahl:
 - der Pfarrleitung
 - der Kassenprüfer*innen
 - von Delegierten zur Diözesankonferenz
 - Abwahl der Mitglieder der Pfarrleitung

(12) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören:

- stimmberechtigt:
 - die Mitglieder der Pfarrgruppe
 - der*die Geistliche Leiter*in, auch wenn er*sie nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgruppe ist
- beratend:
 - eine Person aus dem Diözesanausschuss

Darüber hinaus kann die Pfarrleitung Vertreter*innen aus der Gemeinde oder Pfarrei sowie weitere Gäste einladen.

(13) Organisatorisches zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge einberufen. Jedes Mitglied wird in geeigneter Weise schriftlich eingeladen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über eine Änderung der Pfarrsatzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

d) Die Leitungsrunde

(14) Definition Leitungsrunde

Die Leitungsrunde ist das Arbeitsorgan der Pfarrgruppe zwischen den Mitgliederversammlungen. Sie entwickelt das Jahresprogramm, bündelt und reflektiert die Arbeit der Gemeinschafts- und Arbeitsformen.

(15) Aufgaben der Leitungsrunde

Die Leitungsrunde hat folgende Aufgaben:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgruppe
- Sorge um die Finanzen der Pfarrgruppe
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
- Gründung neuer Gemeinschafts- und Arbeitsformen

- Kontrolle der Arbeit der Pfarrleitung

(16) Zusammensetzung der Leitungsrunde

Stimmberechtigte Mitglieder der Leitungsrunde sind:

- die Pfarrleitung
- die Leitungen der Gemeinschafts- und Arbeitsformen
- weitere stimmberechtigte Mitglieder können von der Leitungsrunde berufen werden
 - Gäste können von der Pfarrleitung eingeladen werden.

(17) Organisatorisches zur Leitungsrunde

Die Leitungsrunde wird regelmäßig von der Pfarrleitung einberufen und geleitet. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit; über die Beschlüsse wird Protokoll geführt und ihren Mitgliedern zugänglich gemacht.

e) Die Pfarrleitung

(18) Aufgaben der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist Vorstand nach §26 BGB.

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgruppe. Sie hat folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gremien und Gemeinschaften
- Verantwortung für die Finanzen und die Öffentlichkeitsarbeit
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Tätigen
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege sowie Meldung der Mitglieder an den Diözesanverband
- Verantwortung für geistliche Aufgaben
- Kontakt zum Diözesanverband

(19) Zusammensetzung der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören sieben Personen, von denen drei weiblich, drei männlich und eine divers sind. Von diesen sieben Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung. Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind. Von der geschlechtergerechten Besetzung sind Pfarrgruppen ausgenommen, die nur aus Personen eines Geschlechts bestehen. Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Zwei Mitglieder aus der Pfarrleitung vertreten den Vorstand nach §30 BGB gemeinsam. Wenn die Pfarrleitung nur aus einer Person besteht, ist diese einzelvertretungsberechtigt.

Das Amt der Geistlichen Leitung soll von Personen wahrgenommen werden, die eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben und als Hauptamtliche in der Seelsorge tätig sind. In Pfarreien, in denen mehrere Pfarrgruppen existieren, besteht die Möglichkeit, dass das Amt der Geistlichen Leitung von derselben Person in mehreren Gruppen der Pfarrei wahrgenommen wird. Es kann auch von Personen ausgeübt werden, die sich durch spirituelle Kompetenz und ein besonderes kirchliches Engagement auszeichnen und bereit sind, sich in Absprache mit der Diözesanleitung in ihrem Amt begleiten zu lassen.

(20) Wahl der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

II KjG in der Diözese

a) Der Diözesanverband

(21) Definition Diözesanverband

Der KjG Diözesanverband Münster ist der Zusammenschluss der Pfarrgruppen der KjG im Bistum Münster. Er ist Mitglied im KjG Bundesverband und im BDKJ Diözese Münster. Er verpflichtet sich auf die Grundlagen und Ziele der KjG und führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Münster.

(22) Aufgabe des Diözesanverbands

Aufgabe des Diözesanverbands ist die Unterstützung, Förderung und Koordination der Arbeit der Pfarrgruppen und deren Vertretung im Bundesverband, in Kirche und Öffentlichkeit.

(23) Organe des Diözesanverbands

Die Organe des Diözesanverbands sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.

(24) Prävention sexualisierter Gewalt

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.

Zusätzlich gilt das „Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der KjG im Diözesanverband Münster“ in seiner jeweils auf der Homepage veröffentlichten Fassung.

b) Die Diözesankonferenz

(25) Definition Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbands. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbands im Rahmen der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

(26) Aufgaben der Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über:
- die Diözesansatzung
- die Diözesanordnungen
- Anträge
- den Termin der nächsten ordentlichen Diözesankonferenz

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses und der Sachausschüsse
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Erteilung der Entlastung der Diözesanleitung
- Wahlen
 - Diözesanleitung
 - Diözesanausschuss
 - Wahlausschuss
 - Sachausschüsse
 - Kassenprüfer*innen
 - Delegationen
 - KjG Bundeskonferenz
 - KjG Bundesrat
 - Mitgliederversammlung der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - BDKJ Diözesanversammlung

(27) Sachausschüsse im Diözesanverband

Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben geschlechterparitätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Diese sind der Diözesankonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig.

(28) Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz:

- 90 Delegierte aus den Pfarrgruppen
- die Mitglieder der Diözesanleitung

Jede Pfarrgruppe mit vollen Rechten hat eine Grundstimme. Die restlichen Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-System verteilt. Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Mitglieder am Stichtag 31.12. des Vorjahres.

Die geschlechtergerechte Besetzung von Delegationen ist in der Wahlordnung geregelt.

Zusammenschlüsse, die bis zur Einberufungsfrist der Diözesankonferenz gemeldet sind, werden für die Stimmverteilung der nächsten Diözesankonferenz berücksichtigt. Wenn eine Pfarrgruppe nicht alle Stimmen auf der Diözesankonferenz wahrnehmen kann, können diese aus dem Zusammenschluss besetzt werden. Bei einem Zusammenschluss von mehr als zwei Pfarrgruppen werden die übrigen zu besetzenden Plätze nach dem Hare-Niemeyer-System auf die verbleibenden Pfarrgruppen des Zusammenschlusses aufgeteilt. Die Delegationen sind geschlechterparitätisch zu besetzen.

Die Anzahl der delegierten Personen eines Zusammenschlusses ergibt sich aus der Summe der zugehörigen Pfarrgruppendelegationen. Die geschlechterbezogene Stimmverteilung in einem Zusammenschluss resultiert somit ebenfalls aus den Stimmverteilungen in den Pfarrgruppendelegationen. Da Pfarrgruppen auch eine ungerade Anzahl an Stimmen erhalten können, kann gesamtheitlich die geschlechterbezogene Stimmverteilung eines Zusammenschlusses von einer geschlechtergerechten Verteilung abweichen.

Jede Pfarrgruppe darf ein beratendes Mitglied einladen. Weitere beratende Mitglieder sind:

- die*der Geschäftsführer*in und die hauptberuflichen Referent*innen des Diözesanverbands
- zwei Personen aus jedem Sachausschuss

- der Wahlausschuss
- ein Mitglied der KjG Bundesleitung
- ein Vorstandsmitglied des Fördervereins der KjG im Bistum Münster e.V.
- ein Vorstandsmitglied des BDKJ Diözese Münster
- die Mitglieder des Diözesanausschusses

Pfarrgruppen, die sich im laufenden Jahr neu gründen, erhalten eine Grundstimme auf der Diözesankonferenz, die nicht in den Pfarrgruppenstimmen berücksichtigt wird. Die Diözesanleitung kann Gäste zur Konferenz einladen.

(29) Organisatorisches zur Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Diözesanleitung einberufen und organisatorisch geleitet. Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses vorbereitet. Die Gesprächsleitung der Diözesankonferenz wird vom Diözesanausschuss berufen.

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn die Diözesanleitung, der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Delegierten dies beantragen.

Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung.

(30) Satzungsänderung

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen und der Änderungsantrag wenigstens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich zugegangen und den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

c) Der Diözesanausschuss

(31) Definition Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss ist das höchste beschlussfassende Organ des Diözesanverbands zwischen den Diözesankonferenzen. Er berät über die Arbeit und beschließt über laufend wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbands.

(32) Aufgaben des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss hat folgende Aufgaben:

- Planung der Diözesankonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Festlegung der inhaltlichen Ausrichtung des Verbandes
- Kontrolle der Arbeit der Diözesanleitung
- Schlichtung und Entscheidung in Konflikten, dabei ausgenommen von der Abstimmung sind die betroffenen Personen
- Im Falle einer Vakanz der gesamten Diözesanleitung übernimmt der Diözesanausschuss die Aufgaben und Stimmberechtigungen der Diözesanleitung
- Das Schulungskonzept

(33) Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Stimmberechtigt im Diözesanausschuss sind:

- die Diözesanleitung
- fünf männliche Personen
- fünf weibliche Personen
- zwei diverse Personen

Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Beratende Mitglieder sind:

- der*die Geschäftsführer*in und die hauptberuflichen Referent*innen

Die Mitglieder des Diözesanausschusses können Gäste zu den Sitzungen einladen.

(34) Organisatorisches zum Diözesanausschuss

Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden von der Diözesankonferenz für die Zeit bis zur ersten ordentlichen Diözesankonferenz im übernächsten Jahr gewählt. Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet.

d) Die Diözesanleitung

(35) Aufgaben der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist Vorstand nach §26 BGB. Die Diözesanleitung hat folgende Aufgaben:

- Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbands
- Vertretung des Diözesanverbands im Bundesverband, im BDKJ Diözese Münster, in Kirche und Öffentlichkeit
- Sorge um die Gründung neuer Pfarrgruppen
- Begleitung der Pfarrgruppen
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege auf Diözesanebene sowie Meldung der Mitglieder an die KJG-Bundesebene

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(36) Zusammensetzung der Diözesanleitung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung sind sechs von der Diözesankonferenz gewählte Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, sowie eine Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig.

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind. Die Mitglieder der Diözesanleitung müssen voll geschäftsfähig sein. Die Geistliche Leitung muss eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben.

Die Diözesanleitung wird durch die Mitarbeitenden des KJG Diözesanstelle Münster e.V. sowie durch Mitglieder des Diözesanausschusses beraten.

(37) Organisatorisches zur Diözesanleitung

Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz für die Zeit bis zur ersten ordentlichen Diözesankonferenz im übernächsten Jahr gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.

(38) Rechts- und Vermögensträger

Rechts- und Vermögensträger des KjG Diözesanverbands Münster ist der KjG Diözesanstelle Münster e.V.

e) Schlussbestimmungen

Redaktionelle Änderungen können abweichend von Punkt (29) durch die Diözesanleitung vorgenommen werden. Diese werden nach Genehmigung des Diözesanausschusses gültig.

Die Satzung in der vorliegenden Form, zuletzt geändert am 24.04.2021 tritt nach Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz des KjG Diözesanverbands Münster und der Genehmigung durch die KjG Bundesleitung am 18.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Beitragsordnung

KjG Diözesanverband Münster

Stand: 11/2018

§ 1 Beitritt

Um den Beitritt zur KjG zu erklären, muss die Beitrittserklärung ausgefüllt und unterschrieben werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift einer gesetzlichen Vertretung notwendig. Das Mitglied erhält nach dem Eingang der Beitrittserklärung in der KjG-Diözesanstelle eine Beitrittsbestätigung.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beinhaltet alle Mitgliedschaftsrechte und endet mit der Kündigung (vgl. §7 BO), durch Ausschluss (vgl. Diözesansatzung Ziffer 3) oder Tod. Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich gemäß §3.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Für die Mitgliedschaft in der KjG wird folgender Jahresbeitrag erhoben:

- Kinderstufe (bis 13 Jahre): 18,50 €
- Jugendstufe (bis 17 Jahre): 21,00 €
- Junge Erwachsene (ab 18 Jahre): 23,50 €

Der diözesane Mitgliedsbeitrag wird in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr von der Diözesanstelle eingezogen.

Die KjG-Pfarrgruppen haben außerdem die Möglichkeit, einen eigenen Zuschlag auf den Mitgliedsbeitrag zu erheben.

Stornogebühren sind vom jeweils Einziehenden, also Diözesanebene oder Ortsebene, zu tragen bzw. von diesem dem Mitglied in Rechnung zu stellen.

§ 4 ermäßigter Mitgliedsbeitrag

Für Mitglieder, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte von sozialer Härte betroffen sind, gilt ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50% des regulären Mitgliedsbeitrages. Die Meldung erfolgt formlos durch die Pfarrleitung an die Diözesanstelle.

§ 5 Zahlung

Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug durch die KjG Diözesanstelle eingezogen.

§ 6 Mitgliedsausweis

Nach dem Beitritt zur KjG erhält das Mitglied einen gültigen Mitgliedsausweis. Sollte unmittelbar nach dem Beitritt eine Kündigung eingereicht werden, erhält das Mitglied keinen Mitgliedsausweis.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der KjG-Mitgliedschaft zum nächsten Kalenderjahr muss bis zum 31.12. des Jahres schriftlich bei der KjG-Diözesanstelle eingehen und kann nur durch das Mitglied oder seine gesetzliche Vertretung erfolgen.

Die Pfarrleitung erhält das Recht, Mitglieder im Verzug zu kündigen. Sechs Wochen vor dem Ende der Kündigungsfrist erhalten die Pfarrleitungen einen Vorschlag über zu kündigende Mitglieder im Verzug. Legt die Pfarrleitung bis zum Ende des jeweiligen Jahres dagegen keinen Widerspruch ein, gelten die Mitglieder zum Jahresende als gekündigt.

Geschäftsordnung der Diözesankonferenz

KjG Diözesanverband Münster

Stand 04/2019

§ 1 Termin

Der Termin der jährlichen Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

§ 2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

§ 4 Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung bis acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Beratungen der Diözesankonferenz sind in der Regel verbandsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

§ 6 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz gleichgeschlechtlich vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Pfarrleitung oder der Delegation. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig. Die Diözesanleitung kann sich nicht vertreten lassen.

§ 7 Leitung der Beratungen

Die Leitung der Beratungen obliegt der Gesprächsleitung. Sie wird vom Diözesanausschuss berufen, muss geschlechterparitätisch besetzt sein und darf der Diözesanleitung nicht angehören. Sie beteiligt sich nicht inhaltlich an den Beratungen.

§ 8 Anträge

Anträge an die Diözesankonferenz können von Mitgliedern der Diözesankonferenz gestellt werden.

Mögliche Antragsarten sind:

- Anträge
- Satzungsänderungsanträge
- Änderung einer Diözesanordnung
- Initiativanträge
- Änderungsanträge

Für Satzungsänderungsanträge, Geschäftsordnungsänderungsanträge und Beitragsordnungsänderungsanträge gilt, dass sie mit Begründung spätestens sechs Wochen vor der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich zugehen müssen. Diese leitet die eingereichten Anträge vier Wochen vorher den Mitgliedern der Diözesankonferenz zu.

Anträge, so wie Änderungsanträge müssen spätestens vier Wochen vor der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich zugehen. Diese leitet die eingereichten Anträge drei Wochen vor der Diözesankonferenz den Mitgliedern weiter.

Initiativanträge unterliegen keiner der Fristen.

Später eingehende Anträge können von der Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 9 Unterlagen

Vier Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Berichte der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses und der Sachausschüsse

Die Unterlagen sind soweit möglich in digitaler Form zuzustellen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens zwei Drittel der gewählten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.

Treten im Laufe der Beratungen Zweifel an der Beschlussfähigkeit der Konferenz auf, so hat die Gesprächsleitung die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen.

Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die Gesprächsleitung die Konferenz sofort zu schließen.

§ 11 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§ 12 Beratungen

Das Wort wird durch die Gesprächsleitung in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Als Vertretung für die Antragstellenden oder Berichtenden kann je eine Person bestimmt werden, die außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt bekommt.

Die Redezeit kann von der Gesprächsleitung begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Die Gesprächsleitung kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen Maßnahmen der Gesprächsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz per Abstimmung.

§ 13 Wortmeldung zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge oder Äußerungen zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung kann nur stellen, wer nicht unmittelbar zuvor zur Sache gesprochen hat.

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; dies sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redeliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- h) Hinweis zu den Diözesanordnungen
- i) Antrag auf Verschärfung des Abstimmungsverhältnisses

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

§ 14 Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen werden bei der Stimmenausswertung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt einmalig eine erneute Beratung und Abstimmung über den Antrag. Bei erneuter Stimmgleichheit wird diese wie eine Ablehnung des Antrags behandelt.

Abstimmungen über Diözesanordnungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden. Die Gesprächsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§ 15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Gesprächsleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese wird nicht kommentiert. Im Anschluss der persönlichen Erklärung ist diese dem*der Protokollant*in schriftlich einzureichen.

§ 16 Schluss der Beratungen

Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz bedürfen der zwei Drittel Mehrheit. Die Abstimmung über den

Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 17 Wahlen

Der Ablauf der Wahlen wird in der Wahlordnung geregelt.

§ 18 Protokoll

Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit den Abstimmungsergebnissen und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 19 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von acht Wochen soweit möglich in digitaler Form zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Einspruch bei der Diözesanleitung erhoben wird. Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz innerhalb von zwei Wochen über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet der Diözesanausschuss.

§ 20 Außerordentliche Diözesankonferenz

Die Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss wenigstens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz mindestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§ 21 Abweichung von der Geschäftsordnung

Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 22 Schlussbestimmungen

Redaktionelle Änderungen können abweichend von Punkt (29) der Diözesansatzung durch die Diözesanleitung vorgenommen werden. Diese werden nach Genehmigung des Diözesanausschusses gültig.

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der KjG im Bistum Münster (06.04.2019) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Wahlordnung

KjG Diözesanverband Münster

Stand: 04/2019

§ 1 Geltungsbereich

- Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen der Diözesankonferenz des KjG Diözesanverbands Münster.
- Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz des KjG Diözesanverbands Münster am 06.04.2019 in Kraft.

§ 2 Der Wahlausschuss

(1) Das Amt des Wahlausschusses

- Der Wahlausschuss wird durch die Diözesankonferenz gewählt.
- Die Anzahl der Mitglieder des Wahlausschusses ist auf sechs Personen begrenzt.
- Zusätzlich ist eine Person aus der Diözesanleitung beratend für den Wahlausschuss zuständig.
- Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses endet mit der ersten ordentlichen Diözesankonferenz im übernächsten Jahr, bei der eine Wahlhandlung laut Tagesordnung stattfinden soll.
- Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für ein Amt, ruht dessen Mitgliedschaft im Wahlausschuss während des Wahlvorgangs für das entsprechende Amt.
- Kommt kein Wahlausschuss zustande, übernimmt der Diözesanausschuss die Aufgaben des Wahlausschusses.

(2) Die Aufgaben des Wahlausschusses

- Der Wahlausschuss schlägt der Diözesankonferenz geeignete Kandidat*innen für die Wahlämter vor und bereitet diese auf ihre Wahl vor.
- Der Wahlausschuss bereitet alle Wahlen der Diözesankonferenz vor und übernimmt die Leitung und Moderation.
- Für das Amt der Geistlichen Leitung kümmert sich der Wahlausschuss um die Zustimmung zur Kandidatur durch das Bistum Münster.

§ 3 Wahlämter

- Diözesanleitung
- Diözesanausschuss
- Wahlausschuss
- Delegation zur KjG Bundeskonferenz
- Delegation zum KjG Bundesrat
- Delegation zur Mitgliederversammlung der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
- Delegation zu BDJ Diözesanversammlung
- Kassenprüfer*innen
- Mitglieder für Ausschüsse, die von der Diözesankonferenz eingesetzt werden

§ 4 Wählbarkeitsvoraussetzungen

- (1) Allgemein
 - Ämter sind geschlechtergerecht zu besetzen.
 - Das Stimmrecht sowie das passive und aktive Wahlrecht sind in der KjG den Dauermitgliedern vorbehalten.
 - Jede Wahl ist persönlich.
 - Kandidat*innen müssen zur Wahl vorgeschlagen sein und der Kandidatur zustimmen.
 - Das Geschlecht potentieller Kandidat*innen wird bei der Einreichung der ersten Kandidatur für die Dauer der DK erfasst.
- (2) Diözesanleitung:
 - Kandidat*innen müssen voll geschäftsfähig sein.
 - Geistliche Leitungen: Kandidat*innen müssen eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben und den Bedingungen der Altenberger Erklärung entsprechen.
- (3) Ausschüsse:
 - Die Mindestgröße für Ausschüsse beträgt fünf Personen. Je nach Gesamtgröße des Ausschusses ergibt sich folgende Besetzung:
 - Bei 6 oder 8 Personen: x m, x w, 1 d, 1 egal
 - Bei 5, 7 oder 9 Personen: x m, x w, 1 d
 - Bei 10 Personen: 4 m, 4 w, 1 d, 1 m/w
 - Ab 11 Personen, ungerade Anzahl: x m, x w, 2 d, 1 egal
 - Ab 12 Personen, gerade Anzahl: x m, x w, 2 d

§ 5 Ablauf einer Wahl

- (1) Die Wahlleitung ruft die Wahl auf, benennt das zu besetzende Amt und informiert über die Anzahl der zu besetzenden Stellen.
- (2) Die Kandidat*innenliste des zu besetzenden Amtes wird durch die Wahlleitung geöffnet. Zunächst benennt der Wahlausschuss die von ihm vorgeschlagenen Kandidat*innen. Daran anschließend können weitere Kandidat*innen von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz vorgeschlagen werden.
- (3) Die Kandidat*innenliste wird durch die Wahlleitung geschlossen.
- (4) Die Wählbarkeitsvoraussetzungen, für das entsprechende Amt werden durch die Wahlleitung überprüft und die Kandidat*innen befragt ob Bereitschaft zur Kandidatur besteht.
- (5) Kandidat*innenvorstellung:
 - Die Kandidat*innen haben das Recht und die Möglichkeit sich vorzustellen und ihre Absichten zur Kandidatur darzulegen.
- (6) Der Wahl geht eine Personalbefragung voraus. Die Zulässigkeit der Fragen wird von der Wahlleitung festgesetzt.
- (7) Auf Antrag wird, ohne Abstimmung, eine Personaldebatte durchgeführt.
 - Bei der Wahl zur Diözesanleitung wird diese in jedem Wahlgang durchgeführt. An Personaldebatten nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und die Mitglieder des Wahlausschusses teil. Betroffene Kandidat*innen sind von der Personaldebatte ausgeschlossen.

- Die Wahlleitung hebt vor Beginn der Personaldebatte die Öffentlichkeit auf und stellt sie nach Beendigung der Personaldebatte wieder her.
 - Die Personaldebatte ist streng vertraulich. Das Protokoll wird ausgesetzt.
 - Eine von vornherein festgesetzte zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist nicht zulässig.
 - Nach Beginn der Personaldebatte darf niemand mehr den Raum betreten.
 - Nach Beendigung der Personaldebatte kann eine erneute Personalbefragung beantragt werden.
 - Innerhalb der Personaldebatte können keine Anträge nach §13 der Geschäftsordnung gestellt werden.
- (8) Wahlhandlung
- Die Wahlhandlung wird grundsätzlich geheim durchgeführt.
 - Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesankonferenz kann die Wahlhandlung offen und/oder en bloc durchgeführt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz, Kandidat*in oder der Wahlausschuss Widerspruch erhebt. Diese Regelung findet bei der Wahl zur Diözesanleitung keine Anwendung.
 - Es dürfen so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Stellen zu besetzen sind.
 - Stimmenkumulation ist nicht zulässig.
 - Gewählt wird mit Ja, Nein oder Enthaltung. Davon ausgenommen ist die Wahl der Diözesanleitung. Dort sind keine Enthaltungen zugelassen.
- (9) Auszählung und Gültigkeit der Stimmen
- Eine Stimme ist gültig, wenn der Wähler*innenwille klar erkennbar ist und der Stimmzettel keiner Person zuzuordnen ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss.
 - Das Auszählen der Stimmen ist öffentlich und erfolgt durch mindestens zwei Personen.
- (10) Feststellung des Wahlergebnisses
- (10.1) Allgemein:
- Ungültige Stimmzettel werden für das Ergebnis des Wahlgangs nicht berücksichtigt.
 - Bei Stimmgleichheit unter gewählten Kandidat*innen erfolgt eine Stichwahl, wenn es für die Entscheidung über die Besetzung einer Stelle erforderlich ist.
- (10.2) Diözesanausschuss und Sachausschüsse der Diözesankonferenz:
- Der*die Kandidat*in ist gewählt, wenn er*sie mindestens ein Drittel der abgegeben gültigen Stimmen und mehr Ja als Nein Stimmen erhält. Haben mehr Personen die erforderliche Stimmzahl erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so werden die Stellen durch die gewählten Kandidat*innen besetzt, auf die die meisten Ja-Stimmen entfallen.
- (10.3) Diözesanleitung:
- Ein*e Kandidat*in ist gewählt, wenn diese*r die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.
 - Eine Wahl ist nur gültig, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gültig sind. Bei ungültiger Wahl ist diese einmalig zu wiederholen.
 - Erhalten in einem Wahlgang mehr Kandidat*innen die gleiche Anzahl an Stimmen, als Ämter zu besetzen sind, ziehen diese einmalig in den nächsten Wahlgang ein.
- (10.3.1) *Wahl mit einem*r Kandidaten*in für ein zu besetzendes Amt*
- Es ist ausschließlich ein gültiger Wahlgang vorgesehen.
- (10.3.2) *Wahl mit mehreren Kandidat*innen für ein zu besetzendes Amt*

- Wurde im ersten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Die beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen erhielten ziehen in den zweiten Wahlgang ein. Wird im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen gewählt, so findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang kandidiert die Person, die im zweiten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen erhalten hat.

(10.3.3) *Wahl mit mehreren Kandidat*innen für mehrere gleich zu besetzende Ämter*

- Kann keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit auf sich vereinigen oder werden im ersten Wahlgang nicht alle zu besetzenden Ämter besetzt, so können in einem zweiten Wahlgang die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen, jedoch nur so viele, wie im zweiten Wahlgang noch zu besetzende Ämter vorhanden sind, erneut kandidieren.

(11) Kassenprüfer*innen:

- Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erreicht.

(12) Delegationen:

- Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erreicht.
- Die Delegationen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Delegationsplätze sind zuerst durch die jeweilige Leitung wahrzunehmen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der zuständigen Mitgliederversammlung bzw. Konferenz zu wählen sind, besetzt.
- Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung steht, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen zu besetzen.

Ansonsten gilt:

- Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen (1 w, 1 d oder 1 m, 1 d oder 1 m, 1w).
- Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, divers) besetzt werden.
- Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, divers) besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.
- Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer diversen Person besetzt werden.
- Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer diversen Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.

(13) Verkündung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung und Annahme der Wahl:

- Die Wahlleitung stellt für jede*n Kandidaten*in fest, ob diese*r gewählt ist.
- Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Auszählung der Stimmen kann unmittelbar nach der Verkündung des Ergebnisses die Wiederholung der Stimmenauszählung durch ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz, den*die Kandidaten*in oder den Wahlausschuss beantragt werden. Im Weiteren ist dieser Antrag wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.
- Die Wahlleitung fragt die gewählten Kandidat*innen, ob diese ihre Wahl annehmen.
- Die Stellen werden durch die gewählten Kandidat*innen, die ihre Wahl angenommen haben, besetzt.

(14) Besonderheiten im Wahlablauf:

- Anträge im Wahlablauf sind wie Geschäftsordnungsanträge zu behandeln.

§ 6 Vorzeitiges Ende einer Amtszeit

Anträge auf Abwahl von Mitgliedern der Diözesanleitung und von Ausschüssen müssen spätestens fünf Wochen vor der Diözesankonferenz schriftlich und mit Begründung bei der Diözesanleitung eingereicht werden. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 7 Formalia zur Wahlordnung

Die Wahlordnung wird nach den Regelungen der Geschäftsordnung behandelt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Redaktionelle Änderungen können abweichend von Punkt (29) der Diözesansatzung durch die Diözesanleitung vorgenommen werden. Diese werden nach Genehmigung des Diözesanausschusses gültig.

Die Wahlordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der KJG im Bistum Münster (06.04.2019) in Kraft.



Katholische
junge Gemeinde
Diözesanverband Münster

Schillerstraße 44 b
48155 Münster
info@kjg-muenster.de
Tel. 0251 674998-0

www.kjg-muenster.de